

Übersicht

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 17.10.2013 gefassten Beschlüsse:

Öffentliche Sitzung

TO.-Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl.-Nr.
1.	Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung	Der Rat erkannte die erweiterte Tagesordnung einvernehmlich an.	498/11
2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt vom 13.6.2013	Der Rat erkannte die Niederschrift an.	499/11
3.	Bericht über die Ausführung der in der Sitzung am 14.5.2013 gefassten Beschlüsse.	Der Rat nahm Kenntnis.	
4.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 1.10.2013; Neubau Kreisverkehr Wolsdorfer Straße / Alfred-Keller-Straße - Finanzierung	Der Rat genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung.	500/11
5.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 1.10.2013; Alleenradweg Lohmar/Siegburg - Finanzierung	Der Rat genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung.	501/11
6.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 1.10.2013; Verleihung von Ehrenwappen	Der Rat beschloss die Verleihung von Ehrenwappen.	502/11
7.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 1.10.2013; Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts; Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen über die Abfallentsorgung	Der Rat beauftragte die Verwaltung, der Änderung zuzustimmen.	503/11
8.	Änderung der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Siegburg; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 17.9.2013	Der Rat beschloss die Änderung der Hundesteuersatzung.	504/11

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 17.10.2013

9.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 7.10.2013; Beschluss über den Gesamtabchluss 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabchluss zum 31.12.2011	Der Rat beschloss den Gesamtabchluss 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters.	505/11
10.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 10.10.2013; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 "Neuenhof-Logen" Plangebiet: Bereich zwischen der Straße "Neuenhof", der städtischen Feuerwache sowie der Wohnbebauung entlang der Zeithstraße, der Straße "Am Bertrams Weiher" und der Anna-Reuter-Straße im Siegburger Zentrum - Durchführungsvertrag	Der Rat ermächtigte die Verwaltung zum Abschluss des Durchführungsvertrages.	506/11
11.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 10.10.2013; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 "Neuenhof-Logen" Plangebiet: Bereich zwischen der Straße "Neuenhof", der städtischen Feuerwache sowie der Wohnbebauung entlang der Zeithstraße, der Straße "Am Bertrams Weiher" und der Anna-Reuter-Straße im Siegburger Zentrum - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss	Der Rat beschloss den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 als Satzung.	507/11
12.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 10.10.2013; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106/1 Plangebiet: Teilbereich des Wohngebietes "Am Hanacher" am südöstlichen Rand von Kaldauen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss	Der Rat beschloss die 1. Änderung des Bebauungsplans als Satzung.	508/11
13.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 10.10.2013; Flächennutzungsplan, 68. Änderung Plangebiet: Oberer Bereich des Michaelsberges - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Feststellungsbeschluss	Der Rat beschloss die Änderung des Flächennutzungsplanes.	509/11

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 17.10.2013

14.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 10.10.2013; Straßenbenennung/Straßenumbenennung - Verbindungsstraße zwischen Alte Lohmarer Straße und der Straße Am Broichshäuschen sowie ein Teilstück der ehemaligen Straße Am Broichshäuschen	Der Rat beschloss die Umbenennung der Straße.	510/11
15.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Betriebsbeirates der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 30.9.2013; Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Jürgen Kahlert; Gebührenbedarfsrechnung Abwasserentsorgung	Der Rat lehnte auf Empfehlung des Betriebsbeirates den Bürgerantrag ab.	511/11
16.	Gründung von Stadtwerken; Antrag der SPD-Fraktion vom 27.9.2013	Der Rat nahm Kenntnis.	
17.	Nachtragshaushalt 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises; Hier: Benehmensherstellung nach § 55 der Kreisordnung	Der Rat stellte das Benehmen her.	512/11
18.	Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Siegburg	Der Rat wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die Benutzungsordnung zu ändern.	513/11
19.	Anpassung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR; 4. Änderungssatzung	Der Rat beschloss die Änderung der Satzung.	514/11
20.	Internationale Kampagne der Gemeinschaft Sant'Egidio; "Städte für das Leben - Städte gegen die Todesstrafe"	Der Rat beschloss auf eine Beteiligung an der Kampagne zu verzichten.	515/11
21.	Erweiterung und Umstrukturierung des HUMA Einkaufsparks in St. Augustin	Der Rat beauftragte die Verwaltung einen Normenkontrollantrag zu stellen und eine Anfechtungsklage zu erheben.	516/11
22.	Einrichtung von Ausbildungsstellen im Jahr 2014	Der Rat beschloss die Einrichtung von Ausbildungsstellen.	517/11

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 17.10.2013

23.	Umbesetzung von Ausschüssen; - Benennung neuer Mitglieder des Jugendhilfeausschusses - Antrag der FDP-Fraktion vom 15.10.2013	Der Rat stimmte entsprechenden Ausschussumsetzungen zu.	518/11
24.	Anfragen von Ratsmitgliedern		
24.1.	Anfrage Dr. Fleck zu Krediten zur Liquiditätssicherung	Der Rat nahm Kenntnis.	
24.2.	Anfrage Dr. Fleck zur Qualität des Trinkwassers	Der Rat nahm Kenntnis.	
N1.	Bebauungsplan Nr. 47/1 Plangebiet: Grundstücksflächen südlich der Tönnisbergstraße und östlich der Brandstraße am Rand des Siegburger Zentrums - Aufstellungsbeschluss - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	Der Rat beschloss die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes.	519/11
N2.	Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 47/1 Plangebiet: Grundstücksflächen südlich der Tönnisbergstraße und östlich der Brandstraße am Rand des Siegburger Zentrums	Der Rat beschloss die Veränderungssperre.	520/11
N3.	Finanzsituation der Stadt Siegburg; Antrag der Fraktion SLB/Die Linke vom 13.10.2013	Der Rat nahm Kenntnis.	
25.	Bekanntgaben		
25.1.	Antwortschreiben des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport auf die Resolution zur Rücknahme der Leistungskürzungen für die Finanzierung und den Betrieb integrativer Gruppen in Kindertagesstätten.	Der Rat nahm Kenntnis.	
25.2.	Schiedsperson für den Schiedsbezirk Siegburg II und stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsbezirk Siegburg I	Der Rat nahm Kenntnis.	
26.	Verschiedenes	Es wurden keine Themen erörtert.	
27.	Anschließend Einwohnerfragestunde	Es wurden keine Fragen gestellt.	

Niederschrift

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 17.10.2013 gefassten Beschlüsse:

Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	19:09 Uhr
Ort der Sitzung:	Großer Sitzungssaal

Vom Rat waren anwesend:

Vorsitz

Herr Franz Huhn Bürgermeister

Ratsmitglieder CDU

Frau Marga Basche CDU
 Herr Jürgen Becker CDU
 Herr Alexander Bermann CDU
 Herr Gernot Birck CDU
 Herr Ferdinand Büchel CDU
 Frau Maria-Franziska CDU
 Bürgermeister
 Herr Thomas Dahmann CDU
 Frau Anna Diegeler-Mai CDU
 Herr Joao Ferreira Da Silva CDU
 Frau Dr. Susanne Haase-Mühlbauer CDU
 Herr Heinz Willi Höver CDU
 Herr Horst Janoschek CDU
 Herr Karl Kierdorf CDU
 Herr Prof. Dr. Norbert Krudewig
 Herr Hans-Christian Mai CDU
 Frau Ursula Muranko CDU
 Herr Erich Nießen CDU
 Herr Michael Römer CDU
 Herr Martin Rosorius CDU
 Herr Eckhard Schwill CDU
 Herr Michael Solf CDU
 Herr Leo Sträßer CDU
 Herr Lazaros Tsapanidis CDU
 Frau Nicole Waloßek CDU

Ratsmitglieder SPD

Herr Harald Eichner SPD
 Herr Michael Keller SPD
 Frau Gaby Körner SPD
 Herr Detlef Krause SPD
 Herr Frank Sauerzweig SPD
 Herr Klaus Schmidt SPD

Herr Oliver Schmidt SPD
 Herr Lothar Stauch SPD

Ratsmitglieder FDP

Frau Sigrid Haas FDP
 Herr Manfred Hagen FDP
 Herr Jürgen Peter FDP

Ratsmitglieder Grüne

Herr Charly Halft GRÜNE
 Herr Hans-Werner Müller
 Herr Phillipp Starke GRÜNE
 Frau Astrid Thiel GRÜNE
 Herr Dr. Dieter Thiel GRÜNE

Ratsmitglieder SLB / Die Linke

Herr Michael Otter SLB/Die Linke
 Frau Margret Werner SLB/Die Linke

Ratsmitglied

Herr Dr. Helmut Fleck Volksabstimmung

Entschuldigt:

Ratsmitglied Grüne

Frau Birgit Meyer GRÜNE

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Reudenbach
 Frau Guckelsberger
 Herr Mast
 Herr W. Hohn
 Herr Lehmann
 Herr Kuchheuser
 Herr Marks
 Herr K.-P. Hohn
 Herr Knippenberg
 Herr Rutkowski

Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:

Öffentlicher Teil:

Nachtrag Nr. 1:

Bebauungsplan Nr. 47/1

Plangebiet: Grundstücksflächen südlich der Tönnisbergstraße und östlich der Brandstraße am Rand des Siegburger Zentrums

- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Nachtrag Nr. 2:

Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 47/1

Plangebiet: Grundstücksflächen südlich der Tönnisbergstraße und östlich der Brandstraße am Rand des Siegburger Zentrums

- Satzungsbeschluss

Nachtrag Nr. 3:

Finanzsituation der Stadt Siegburg;

Antrag der Fraktion SLB/Die Linke vom 13.10.2013

Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratulierte Herr Bürgermeister Huhn allen Ratsmitgliedern, die in der Zeit zwischen den Sitzungen des Rates am 13.6.2013 und 17.10.2013 Geburtstag feierten herzlich und überreichte jeweils eine Flasche Wein.

Frau Dr. Susanne Haase-Mühlbauer, CDU-Fraktion, erklärte zu TOP 6, Verleihung von Ehrenwappen, dass sie gemäß § 31 GO NRW in Verbindung mit § 43 Abs. 2 GO NRW an Beratung und Abstimmung nicht mitwirken werde.

Herr Charly Halft, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, erklärte zu TOP 6, Verleihung von Ehrenwappen, dass er ebenfalls gemäß § 31 GO NRW in Verbindung mit § 43 Abs. 2 GO NRW an Beratung und Abstimmung nicht mitwirken werde.

Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte Herr Bürgermeister Huhn das Ratsmitglied Joao Ferreira Da Silva mit dem Silbernen Ehrenschild der Kreisstadt Siegburg. Er dankte für die vielfältigen kommunalpolitischen Verdienste, die sich Herr Ferreira Da Silva während seiner 12jährigen Tätigkeit als Mitglied des Rates der Kreisstadt Siegburg erworben hat. Als Anerkennung überreichte er das Silberne Ehrenschild und eine Erinnerungsurkunde.

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
----------	---------------------	--------------

1.	Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung	02
----	--	-----------

Herr Bürgermeister Huhn trug vor, dass die Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 GO NRW um drei Nachträge im öffentlichen Teil zu erweitern sei. Zudem lägen zwei Ergänzungen zu TOP 16 und jeweils eine Ergänzung zu TOP 22 und TOP 23 vor.

Frau Dr. Susanne Haase-Mühlbauer, CDU-Fraktion, teilte mit, dass sie an Beratung und Beschlussfassung zu TOP 6, gemäß § 31 GO NRW in Verbindung mit § 43 Abs. 2 GO NRW, nicht mitwirken werde.

Herr Charly Halft, Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, teilte mit, dass er ebenfalls an Beratung und Beschlussfassung zu TOP 6, gemäß § 31 GO NRW in Verbindung mit § 43 Abs. 2 GO NRW, nicht mitwirken werde.

Der Rat erkannte die erweiterte Tagesordnung einvernehmlich an.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	43
Nein:	0
Enthaltung:	0

2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt vom 13.6.2013	02
----	---	-----------

Herr Peter, FDP-Fraktion, erklärte, dass er der Niederschrift zu TOP 8, Ermittlung und Gesamtübersicht der NKF-Kennzahlen der Jahre 2011 bis 2017, nicht zustimme. Die von der FDP-Fraktion geforderten Kennzahlen seien nicht angegeben worden.

Herr Halft, Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, wies darauf hin, dass er sich unter TOP 36, Verschiedenes, nicht nach dem aktuellen Sachstand zum STV-Platz, sondern zum SSV-Platz erkundigt habe. Die Antwort, dass keine neuen Erkenntnisse vorlägen, sei jedoch richtig. Die Verwaltung sagte zu, dies in der Niederschrift entsprechend zu vermerken.

Der Rat erkannte die Niederschrift sodann einvernehmlich an.

3.	Bericht über die Ausführung der in der Sitzung am 14.5.2013 gefassten Beschlüsse.	02
----	--	----

Der Rat nahm zustimmend Kenntnis.

4.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 1.10.2013; Neubau Kreisverkehr Wolsdorfer Straße / Alfred-Keller-Straße - Finanzierung	IV / 20
----	---	---------

Herr Halft, Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, erklärte, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde. Auf den Landeszuschuss solle nicht verzichtet werden.

Herr Bürgermeister Huhn informierte den Rat, dass er am 28.11.2013 mit Herrn Minister Michael Groschek über den Wegfall der Landesförderung verhandeln werde.

Die vom Haupt- und Finanzausschuss am 1.10.2013 getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Finanzierung der Baukosten der Kreisverkehrsanlage Alfred-Keller-Strasse/Wolsdorfer Strasse wurde gem. § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

AE: Mehrheitliche Zustimmung

Ja:	39
Nein:	5
Enthaltung:	0

5.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 1.10.2013; Alleinradweg Lohmar/Siegburg - Finanzierung	IV / 20
----	---	---------

Die vom Haupt- und Finanzausschuss am 1.10.2013 getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Finanzierung der Baukosten des Alleinradweges Siegburg/Lohmar wurde gem. § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

6.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 1.10.2013; Verleihung von Ehrenwappen	02
-----------	--	-----------

Der Rat beschloss,

- a) Herrn Hans-Willi Droisdorf und Herrn Rolf Kornke,
 - b) Herrn Klaus Walterscheid und Frau Gerda Krämer
- mit dem Ehrenwappen der Kreisstadt Siegburg auszuzeichnen.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	42
Nein:	0
Enthaltung:	0

7.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 1.10.2013; Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts; Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen über die Abfallentsorgung	III / 36
-----------	--	-----------------

Der Rat der Stadt Siegburg beauftragte die Verwaltung, der Änderung des § 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1982/83, zuletzt geändert 1997, mit folgendem Wortlaut zuzustimmen:

„Die Gemeinden übertragen die ihnen nach § 5 Abs. 2 und 6 des Landesabfallgesetzes obliegenden Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der Abfälle zuständigkeitshalber auf den Rhein-Sieg-Kreis. Von der Übertragung umfasst sind auch Rechte zur delegierenden und mandatierenden Weiterübertragung dieser Aufgaben und Rechte auf Tochtergesellschaften, Zweckverbände und/oder eine von dem Rhein-Sieg-Kreis errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts.

Diese Änderung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung tritt am 1.1.2014 in Kraft.“

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

8.	Änderung der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Siegburg; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 17.9.2013	IV
-----------	---	-----------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss nachstehende

**3. Nachtragsatzung vom 17.10.2013
zur Hundesteuersatzung der Kreisstadt Siegburg vom 13.12.2002:**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende Nachtragsatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Siegburg beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino

12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

- (3) Ebenfalls auf Antrag von der Steuer befreit werden Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

Der bisherige § 3 Absatz (3) wird neu § 3 Absatz (4)

In § 4 entfällt Absatz 1b der bisherige Absatz 1c wird neuer Absatz 1 b.

§ 4 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

In § 5 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

Der bisherige § 5 Absatz 3 wird neuer § 5 Absatz 4:

§ 9 wird bis einschließlich Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

9.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 7.10.2013; Beschluss über den Gesamtabschluss 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss zum 31.12.2011	IV / 20
-----------	--	----------------

1. Der Rat nahm das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat bestätigte gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2011.
3. Der Rat beschloss, den Jahresfehlbetrag i.H.v. 9.134.783,10 € aus der allgemeinen Rücklage zu decken.
4. Die Ratsmitglieder beschlossen gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss zum 31.12.2011.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	43
Nein:	0
Enthaltung:	0

10.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 10.10.2013; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 "Neuenhof-Logen" Plangebiet: Bereich zwischen der Straße "Neuenhof", der städtischen Feuerwache sowie der Wohnbebauung entlang der Zeithstraße, der Straße "Am Bertrams Weiher" und der Anna-Reuter-Straße im Siegburger Zentrum - Durchführungsvertrag	III / 61
------------	--	-----------------

Der Rat ermächtigte die Verwaltung, den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 – „Neuenhof-Logen“ in der der Vorlage beigefügten Fassung mit den Vorhabenträgern abzuschließen.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

11.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 10.10.2013; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 "Neuenhof-Logen" Plangebiet: Bereich zwischen der Straße "Neuenhof", der städtischen Feuerwache sowie der Wohnbebauung entlang der Zeithstraße, der Straße "Am Bertrams Weiher" und der Anna-Reuter-Straße im Siegburger Zentrum - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss	III / 61
------------	---	-----------------

1. Der Rat beschloss, nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, die im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 vorgebrachten Stellungnahmen, wie unter Punkt 2 des Sachverhalts dargestellt, zu behandeln.
2. Der Rat erklärte sich mit der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 einverstanden.
3. Der Rat der Stadt beschloss den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

12.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 10.10.2013; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106/1 Plangebiet: Teilbereich des Wohngebietes "Am Hanacher" am südöstlichen Rand von Kaldauen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss	III / 61
------------	--	-----------------

1. Der Rat beschloss, nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, die im Laufe des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106/1 vorgebrachten Stellungnahmen, wie unter Punkt 2 des Sachverhalts dargestellt, zu behandeln.
2. Der Rat erklärte sich mit der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106/1 einverstanden.
3. Der Rat der Stadt beschloss die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106/1 mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

13.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 10.10.2013; Flächennutzungsplan, 68. Änderung Plangebiet: Oberer Bereich des Michaelsberges - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Feststellungsbeschluss	III / 61
------------	--	-----------------

Herr Müller erklärte, dass die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN aus den bereits bekannten Gründen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zustimmen werde.

1. Der Rat stimmte der Behandlung der im Laufe des Verfahrens zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Stellungnahmen, wie unter Punkt 2 der Beschlussvorlage dargestellt, zu.
2. Der Rat beschloss die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes und billigt die zum Feststellungsbeschluss vorliegende Begründung (§ 5 Abs. 5 BauGB) sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB).
3. Der Rat beauftragte die Verwaltung, die Genehmigung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen.

AE: Mehrheitliche Zustimmung

Ja:	39
Nein:	5
Enthaltung:	0

14.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 10.10.2013; Straßenbenennung/Straßenumbenennung - Verbindungsstraße zwischen Alte Lohmarer Straße und der Straße Am Broichshäuschen sowie ein Teilstück der ehemaligen Straße Am Broichshäuschen	III / 61 10 / 102
------------	--	------------------------------

Herr Halft erklärte, dass die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN der Straßenumbenennung in der vorgeschlagenen Form nicht zustimmen werde. Die Ablehnung richte sich nicht gegen die eigentliche Umbenennung.

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 17.10.2013

Der Rat der Stadt beschloss, die Verbindungsstraße zwischen Alte Lohmarer Straße und der Straße Am Broichshäuschen sowie ein Teilstück der ehemaligen Straße Am Broichshäuschen in „Jean-Dohle-Straße“ umzubenennen.

AE: Mehrheitliche Zustimmung

Ja:	39
Nein:	5
Enthaltung:	0

15.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Betriebsbeirates der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 30.9.2013; Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Jürgen Kahlert; Gebührenbedarfsrechnung Abwasserentsorgung	AöR
------------	---	------------

Herr Otter, Fraktion SLB / Die Linke, erklärte, dass er der Ablehnung des Bürgerantrages nicht zustimmen werde. Der Wasserpreis solle gesenkt werden.

Herr Hagen, FDP-Fraktion, stimmte dem zu und ergänzte, dass die Erträge aus der Wasserversorgung für Investitionen in das Leistungsnetz und nicht zur Finanzierung kultureller Projekte verwendet werden sollten.

Herr Becker, CDU-Fraktion, erwiderte, dass keine andere Finanzierungsmöglichkeit vorhanden sei und auch die anderen Fraktionen keine geeigneten Finanzierungsvorschläge unterbreitet hätten.

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss, auf Empfehlung des Betriebsbeirates der Stadtbetriebe Siegburg AöR, den Bürgerantrag des Herrn Jürgen Kahlert; Gebührenbedarfsrechnung Abwasserentsorgung; abzulehnen.

AE: Mehrheitliche Zustimmung

Ja:	33
Nein:	6
Enthaltungen:	5

16.	Gründung von Stadtwerken; Antrag der SPD-Fraktion vom 27.9.2013	IV / AöR
------------	--	-----------------

Herr Bürgermeister Huhn informierte den Rat darüber, dass die Gründung von Stadtwerken im Jahr 2017, dem Jahr des Ablaufs der gültigen Konzessionsverträge, anstehe. Derzeit sei eine umfassende Beantwortung der gestellten Fragen nicht möglich und sinnvoll. Er versicherte, dass alle Fragen zu diesem Themenkomplex zu gegebener Zeit frühzeitig beantwortet würden. Auch beabsichtigte er, Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der fachlichen Themen einzurichten. Die Stadtverwaltung werde bei der Vorbereitung auf externe juristische und betriebswirtschaftliche Berater angewiesen sein.

Herr Keller, SPD-Fraktion, dankte dann Bürgermeister Huhn für dessen Ausführungen und ergänzte, dass auch die SPD-Fraktion für die Vorbereitung dieses Themas Zeit benötige und daher die Fragen frühestmöglich beantwortet werden sollten.

Herr Dr. Thiel, Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN bat der Niederschrift beizufügen, welche Versorgungslieferverträge die Stadt abgeschlossen habe, insbesondere hinsichtlich der Laufzeiten, Art der Leistungen und Kündigungsfristen.

Der Rat nahm Kenntnis.

Anmerkung der Verwaltung zur Kenntnis von Herrn Dr. Thiel, Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN:

Stromlieferverträge:

Gegenstand der Versorgungsverträge für **Gebäude** ist die Belieferung des Gesamtbedarfs aller Abnahmestellen der Einkaufskooperation (Stadt Siegburg, Stadtbetriebe Siegburg AöR, Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH, Siegburger Parkbetriebs GmbH, Kinderheim Pauline von Mallinckrodt GmbH, Seniorenzentrum Siegburg GmbH) mit elektrischer Energie einschließlich der Netznutzung.

Für den Bezug mit elektrischer Energie liegen zwei Arten von Lieferverträgen vor:

Los 1: RLM – Registrierte Leistungsmessung (Jahresverbrauch an Strom ab 100.000 kWh, „große Lieferstellen“)

Der aktuelle Stromliefervertrag wurde am 24.5.2007 mit einer ursprünglichen Laufzeit vom 1.7.2007 - 30.6.2008 mit der Rhenag geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Los 2: SLP – Standardlastprofil (Jahresverbrauch an Strom bis 100.000 kWh, „Haushaltslieferstellen“)

Der aktuelle Stromliefervertrag wurde am 20.5.2008 mit einer ursprünglichen Laufzeit vom 1.7.2008 - 30.6.2009 mit der Rhenag geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Alle Stromlieferungsverträge sind zwischenzeitlich (seit 2007/2008) auf den Bezug von Ökostrom umgestellt, die Zertifizierung erfolgt nach dem „ok-power-Label“. Die Liefer- und Abrechnungszeiträume wurden zum 1.1.2012 auf das Kalenderjahr angepasst. Unter Beibehaltung aller sonstigen vertraglichen Regelungen wurde zudem der Kündigungstermin auf den 30.6. zum 31.12. umgestellt. Der nächste Kündigungstermin ist somit der 30.6.2014 mit Wirkung zum 31.12.2014. Die Energielieferverträge wurden und werden jährlich vor dem Kündigungstermin von einem externen Fachbüro wie auch vom Energieberater der örtlichen Verbraucherzentrale auf marktgerechte Konditionen sowie effizientes und zielgerichtetes Handeln im Energiemarkt überprüft, um die wirtschaftlich beste Entscheidung für den Strombezug der städtischen Liegenschaften treffen zu können. Aufgrund der jüngsten Entwicklungen auf dem Energiebezugsmarkt (bzw. bei deren Fortsetzung) beabsichtigt die Stadt Siegburg, den Strombezug für den Belieferungszeitraum ab 1. Januar 2015 im sog. Offenen Verfahren (europaweit) neu auszuschreiben. Sie bietet der Einkaufskooperation die Möglichkeit an, den Bedarf an elektrischer Energie mit

auszuschreiben. Mit dem Zusammenschluss für die Ausschreibung wird eine erhebliche Liefermenge erreicht und es sind günstigere Preise gegenüber einer separaten Ausschreibung zu erwarten.

Darüber hinaus wird auch die städtische **Straßenbeleuchtung** mit Strom der Rhenag versorgt. Diese Stromversorgung ist seit 2007 ebenfalls auf Ökostrombezug umgestellt. Im Übrigen richtet sich die Versorgung nach dem Straßenbeleuchtungsvertrag vom 28.11.1984.

Schließlich besteht für die sog. „**pauschalen Stromabnehmer**“ (d.h. Objekte mit geringer Abnahme ohne Zählermessung, wie z.B. Sirenen, Parkscheinautomaten etc.) eine Vereinbarung, nach der die für die jeweiligen Objekte durchschnittlich zu erwartenden Verbräuche mit der Rhenag pauschal abgerechnet werden.

Gaslieferverträge:

Gegenstand der Lieferverträge mit der Rhenag ist die Belieferung des Gesamtbedarfs aller Abnahmestellen der Einkaufskooperation (Stadt Siegburg, Stadtbetriebe Siegburg AöR, Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH, Siegburger Parkbetriebs GmbH, Kinderheim Pauline von Mallinckrodt GmbH, Seniorenzentrum Siegburg GmbH) mit Gas einschließlich der Netznutzung.

Für den Bezug von Gas liegen für sämtliche städtische Abnahmestellen (Objekte mit Sondervertrag und Tarifabnahmestellen "ErdgasSELECTplus") Lieferverträge aus den Jahren 1980 bis 1985 mit den jeweiligen Anpassungsvereinbarungen zur Marktanpassung vor. Die Liefer- und Abrechnungszeiträume wurden zum 1.1.2012 auf das Kalenderjahr angepasst.

Die Energielieferverträge werden jährlich vor dem Kündigungstermin von einem externen Fachbüro wie auch vom Energieberater der örtlichen Verbraucherzentrale auf marktgerechte Konditionen sowie effizientes und zielgerichtetes Handeln im Energiemarkt überprüft. Bei der Gasbelieferung war bis vor einigen Jahren ein maßgeblicher Wettbewerb nicht vorhanden, dieser ist jedoch in jüngster Zeit in Bewegung gekommen.

Die Stadt Siegburg beabsichtigt, den Gasbezug für den Belieferungszeitraum ab 1. Januar 2015 im Offenen Verfahren (europaweit) neu auszuschreiben. Sie bietet der Einkaufskooperation die Möglichkeit an, den Bedarf an Gas mit auszuschreiben, um die Gaslieferverträge dem zwischenzeitlich etablierten Gasliefermarkt zuzuführen. Mit Schreiben vom 18.9.2012 wurden die bestehenden Gaslieferverträge zum 31.12.2014 gekündigt. Mit der Anpassungsvereinbarung vom 23.10.2012 wurden alle Gaslieferverträge gleichzeitig für die Restlaufzeit von dem bisher an den Heizölpreis gekoppelte Preis auf einen Festpreis umgestellt (sog. Tranchenmodell).

Fernwärmeversorgung:

Für die Versorgung des VHS-Studienhauses mit Fernwärme besteht eine Vereinbarung vom 29.2.2000 mit dem HELIOS Klinikum Siegburg (ehemals Krankenhaus Siegburg GmbH). Diese Vereinbarung wurde von HELIOS mit Schreiben vom 11.9.2013 gekündigt. Über den Umgang mit der Kündigung bzw. die weitere Versorgung des VHS-Studienhauses wurde noch nicht abschließend befunden.

Wasserversorgung:

Die Versorgung mit Wasser richtet sich nach den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 750) einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen der

Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser.

17.	Nachtragshaushalt 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises; Hier: Benehmensherstellung nach § 55 Kreisordnung	IV / 20
-----	--	---------

Herr Otter, Fraktion SLB / Die Linke wies drauf hin, dass das Vorgehen des Rhein-Sieg-Kreises zu dem beabsichtigten Kauf von Rhenag-Aktien unbefriedigend sei, da bisher unzureichende Informationen vorlägen.

Herr Bürgermeister Huhn machte drauf aufmerksam, dass die Benehmensherstellung mit dem Nachtragshaushalt 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises anstehe. Der derzeit beabsichtigte Kauf von Rhenag-Aktien durch den Rhein-Sieg-Kreis sei bereits umfassend in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 1. Oktober 2013 thematisiert und diskutiert worden.

Der Rat beschloss, das Benehmen mit dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 55 KrO für das Land NRW herzustellen.

AE: Mehrheitliche Zustimmung

Ja:	36
Nein:	8
Enthaltung:	0

18.	Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Siegburg	AöR
-----	--	-----

Der Rat der Kreisstadt Siegburg wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, folgende Aktualisierung der geänderten Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Siegburg zu beschließen:

Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die „Stadtbibliothek Siegburg“ vom 17.10.2013

Aufgrund des § 7 Abs.1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 7 Abs. 3 a) und e) der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.6.2013, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.10.2013 folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif (im Folgenden Benutzungsordnung genannt) für die Stadtbibliothek Siegburg beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Siegburg wird als Fachbereich der rechtlich selbstständigen Stadtbetriebe Siegburg AöR (Anstalt öffentlichen Rechts) betrieben. Sofern im Folgenden der Begriff „Stadtbibliothek“ verwendet wird, gilt dies im Sinne von „Bibliothek als Fachbereich der Stadtbetriebe Siegburg AöR“.
- (2) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW und dient der Fortbildung, Information und Freizeitgestaltung, der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Literatur- und Musikverständnisses der Bevölkerung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den freien Zugang für alle Bürger/-innen zu allen im Bestand der Stadtbibliothek vorhandenen Büchern und sonstigen Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträgern (im Folgenden Medien genannt) sowie durch die Möglichkeit des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe, jeweils im Rahmen der Benutzungsordnung und ggf. weiterer spezifischer Regelungen. Des Weiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, die Zwecke der Stadtbibliothek zu fördern (z.B. Lesungen, Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche).

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann (im Folgenden Benutzer/-innen genannt) während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungsordnung gestattet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich.

§ 3 Bibliotheksausweis

- (1) Die Benutzer/-innen erhalten gegen eine Gebühr einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage des gültigen Personalausweises, alternativ durch Reisepass in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes. Kinder und Jugendliche müssen zusätzlich die Einwilligungserklärung und den Personalausweis des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Stadtbibliothek durch bevollmächtigte Vertreter benutzen.
- (2) Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen SGV NW 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Benutzer/-innen.

- (3) Die Benutzer/-innen bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Auch ohne unterschriebene Anmeldung entsteht für Benutzer/-innen mit Betreten der Stadtbibliothek, ein Benutzungsverhältnis für das diese Benutzungsordnung, die durch Aushang bekannt gemacht wird, gilt.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist bei der Entleiherung und Rückgabe von Medien vorzulegen und zur Registrierung zum Zugang zur Rhein-Sieg-Onleihe erforderlich (siehe § 8 dieser Benutzungsordnung).
- (5) Der Ausweisverlust sowie jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haften die Benutzer/-innen, auf deren Name der Ausweis ausgestellt ist bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (6) Ein Ersatzausweis oder ein Tagesausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

§ 4

Ausleihen; Gebühren

- (1) Der Besuch und die Benutzung der Stadtbibliothek ist gebührenfrei und ohne Bibliotheksausweis möglich, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts Abweichendes vorgesehen ist. Für bestimmte Leistungen, Versäumnisse und Auslagen werden Gebühren erhoben, die sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Gebührentarif) ergeben.
- (2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises, dessen Ausstellung gebührenpflichtig ist, können die bereitgestellten Medien grundsätzlich gebührenfrei entliehen werden. Die Ausnahmen sind im Gebührentarif aufgeführt.
- (3) Die Medien der Kinder- und Jugendbibliothek werden ohne Ausnahme gegen Vorlage eines Bibliotheksausweises gebührenfrei entliehen.
- (4) Die Benutzer/-innen können entliehene Medien gegen eine Gebühr vormerken lassen.
- (5) Die Anzahl der von den Benutzern/-innen auszuleihenden Medien kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.

(6) Die Leihfrist beträgt für:

Bücher:	4 Wochen
Sprachkurse:	4 Wochen
Medienpakete:	4 Wochen
Spiegel – Bestseller:	2 Wochen
Zeitschriften:	2 Wochen
Spiele:	2 Wochen
Tonträger:	2 Wochen
Software, Konsolenspiele:	2 Wochen
Blu Ray + DVD:	1 Woche
Inhalte der Rhein-Sieg-Onleihe	dort spezifisch geregelt.

(7) Die entlehnten Medien sind der Stadtbibliothek nach Ablauf der Leihfrist un- aufgefordert zurückzugeben. Die Ausleihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung von anderen Benutzern/-innen vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Kinder und Jugendliche erhalten nur Medien, die für ihr Alter freigegeben sind.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften sowie andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können – soweit möglich – im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Vermittlung wird eine Gebühr erhoben.

§ 6

Behandlung der Medien; Haftung

- (1) Alle Benutzer/-innen der Stadtbibliothek sowie Personen mit Bibliotheksausweis – bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten – sind verpflichtet, die Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen sowie pünktlich zurückzugeben. Sie haften insbesondere für alle von ihnen zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern von Mediennummern.
- (2) Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet, soweit Vervielfältigungen nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sind (vgl. § 53 UrhG).
- (3) Die Benutzer/-innen entleihen Medien auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgeschieden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer/-innen auftreten.

Für Verlust oder Beschädigung der Medien haften die Benutzer/-innen bzw. deren gesetzliche Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.

- (4) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Benutzer/-innen sind diese von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen. Bei auftretender Krankheit dürfen bereits entlehene Medien erst nach der Desinfektion zurückgegeben werden. Die Stadtbibliothek ist unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie inhaltliche Richtigkeit der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.
- (6) Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Stadtbibliothek unbegrenzt. Für Sach- und für Vermögensschäden haften die Stadtbibliothek unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haften die Stadtbibliothek nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Benutzer/-innen regelmäßig vertrauen dürfen.

§ 7

Gebühren bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist

- (1) Die Leihfrist endet an dem auf der Quittung festgelegten Datum.
- (2) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird, ohne dass es einer Erinnerung der Stadtbibliothek bedarf, eine Säumnisgebühr erhoben.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt die Rückgabe anzumahnen. Die jeweiligen Säumnisgebühren der Mahnstufen ergeben sich aus dem Gebührentarif.
- (4) Bleibt auch die dritte Mahnung (Rückgabeeinweisung) erfolglos, werden die Wiederbeschaffungskosten für das Medium zzgl. Bearbeitungsgebühr, auf dem Rechtsweg eingezogen. Mit der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde zur Einziehung der Forderung fallen weitere Gebühren gem. des Gebührentarifes an.

§ 8

Zugang zur Rhein-Sieg-Onleihe

- (1) Die Stadtbibliothek bietet ihren Benutzer/-innen zusätzlich die Möglichkeit des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe. Dort können unterschiedlichste Inhalte wie z.B. Sprachwerke, Hörbücher, Hörspiele, digitale Medien wie Videos usw. digital ausgeliehen werden. Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten für diesen Dienst werden durch einen privaten Dienstleister realisiert. Es handelt sich dabei um die divibib GmbH, Luisenstr. 19, 65185 Wiesbaden, mit der für die Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe weitergehende Vereinbarungen getroffen werden müssen. Voraussetzung für die Nutzung der „Rhein-Sieg-Onleihe“ ist die besondere Registrierung bei und die Freischaltung für die „Rhein-Sieg-Onleihe“ durch die Stadtbibliothek. Bei Anmeldung in der Stadtbibliothek erhalten die Benutzer/-innen einen nichtübertragbaren Bibliotheksausweis, womit die Freischaltung zur „Rhein-Sieg-Onleihe“ durch individuelle Ausweisnummer und Passwort erfolgen kann.
- (2) Das digitale Ausleihen erfolgt durch den Download oder das Streaming der Inhalte über das Internet und/oder sonstige digitale Netze. Der im Rahmen eines digitalen Ausleihvorgangs für den betreffenden Inhalt zulässige Nutzungsumfang wird den Benutzer/-innen im Zusammenhang mit dem Ausleihvorgang mitgeteilt; der dort beschriebene Nutzungsumfang konkretisiert die jeweilige Rechteeinräumung. Nach Ablauf der Ausleihfrist ist die Nutzung des Inhalts nicht mehr gestattet. Die den Benutzer/-innen zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Die Benutzer/-innen anerkennen ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstigen Rechte (z.B. Markenrechte) und verpflichten sich, diese nicht zu verletzen und den zulässigen Nutzungsumfang nicht zu überschreiten.
- (3) Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe sowie deren Benutzung mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Internet-Nutzung

- (1) Während der Öffnungszeiten besteht in der Stadtbibliothek die Möglichkeit, das Internet über einen von den Stadtbetrieben Siegburg AöR zur Verfügung gestellten WLAN-Zugang wahlweise mit eigenen Endgeräten oder hierfür vor Ort vorgesehenen Endgeräten zu nutzen. Für die Nutzung des WLAN-Zugangs und der hierfür zur Verfügung gestellten Endgeräte gelten die „Nutzungsbedingungen für die kostenlose Nutzung des WLAN-Zugangs der Stadtbetriebe Siegburg AöR“. Die Nutzung des WLAN-Zugangs ist gebührenfrei möglich.
- (2) Kenntnisse zum selbstständigen Arbeiten mit dem Internet sind für die Nutzung des WLAN-Zugangs zum Internet Voraussetzung.

§ 10 Hausordnung

- (1) Das Hausrecht in der Stadtbibliothek wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Essen und Trinken ist nur im Zeitschriften-Café gestattet; Rauchen ist in der Stadtbibliothek grundsätzlich nicht erlaubt.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Störendes Verhalten ist zu unterlassen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte sowie störendem Verhalten in der Stadtbibliothek – können die Benutzer/-innen von der Bibliotheksleitung auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden. Bei besonders schweren Verstößen ist die Stadtbibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Benutzungsordnung mit Gebührentarif außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Siegburg:

Gebührentarif

1.	Bibliotheksausweis	10,00 EUR Erwachsene 3,00 EUR Kinder/Jugendliche
2.	Ersatzausweis	6,00 EUR Erwachsene 3,00 EUR Kinder/Jugendliche
3.	Tagesausweis	1,00 EUR
4.	Vormerkung	1,50 EUR
5.	Vermittlung per Leihverkehr pro Medium/ Aufsatz	3,00 EUR 2,00 EUR (für Schüler u. Studenten)
6.	Ausleih- und Verlängerungsgebühr Bestseller Spielfilme, Konsolenspiele, belletristische Hörbücher	1,50 EUR 1,00 EUR
7.	Überschreitung der Leihfrist: 1. Mahnstufe Säumnisgebühr pro Medium pro Medium mit Ausleihgebühr 2. Mahnstufe Säumnisgebühr 3. Mahnstufe Säumnisgebühr	1,00 EUR 1,50 EUR Verdoppelung d. Säumnisge- bühren Verdreifachung d. Säumnisge- bühren, jeweils zuzüglich Portokosten
8.	Medienersatz Beauftragung der Stadtkasse mit der Vollstre- ckung	Wiederbeschaffungswert des Mediums zzgl. Bearbeitungsgebühr 2,00 EUR 23,00 EUR
9.	Internetbenutzung	gebührenfrei
10.	Ausdruck s/w (pro Seite) farbig (pro Seite):	0,10 EUR 0,25 EUR

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

19.	Anpassung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR 4. Änderungssatzung	AöR
-----	--	-----

Herr Peter, FDP-Fraktion, bat um Beantwortung, warum der nun ausgeschlossene Erwerb der Rhein-Sieg-Halle in die 3. Änderungssatzung aufgenommen worden sei.

Herr Kuchheuser antwortete, dass dies seinerzeit irrtümlich erfolgt sei.

Frau Werner, Fraktion SLB/Die Linke, bat mitzuteilen, wer Eigentümerin der Rhein-Sieg-Halle sei. Sie würde es befürworten, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR die Rhein-Sieg-Halle erwerben würde.

Herr Kuchheuser führte aus, dass die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg GmbH Eigentümerin der Rhein-Sieg-Halle sei. Ein Erwerb durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR wäre mit einer Grunderwerbssteuerzahlung in Höhe von rund 500.000 € verbunden gewesen.

Der Rat beschloss folgende 4. Änderungssatzung:

**4. Änderungssatzung vom 17.10.2013
der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 6.12.2010
in ihrer Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.6.2013**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 13.6.2013 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in ihrer Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.6.2013 wie folgt zu ändern:

§ 1

In § 2 Abs. 1 werden in lit.I die Worte „den Erwerb“ ersatzlos gestrichen

„I. ~~den Erwerb~~, den Betrieb und die Unterhaltung der Rhein-Sieg-Halle, in ihrer hauptsächlich dem öffentlichen Interesse zu dienen bestimmten Funktion als Stadt-, Veranstaltungs- und Konzerthalle, sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	41
Nein:	0
Enthaltungen:	3

20.	Internationale Kampagne der Gemeinschaft Sant´Egidio; "Städte für das Leben - Städte gegen die Todesstrafe"	02
-----	--	----

Der Rat der Stadt erkannte die Kampagne „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe an“, beschloss jedoch, auf eine Beteiligung an der internationalen Kampagne „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ zu verzichten.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

21.	Erweiterung und Umstrukturierung des HUMA Einkaufsparks in St. Augustin	III
-----	--	-----

Frau Thiel erklärte, dass die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde. Die Angelegenheit solle vielmehr mit der Stadt Sankt Augustin partnerschaftlich angegangen werden und die Aufmerksamkeit verstärkt auf die Qualität der Siegburger Innenstadt gelegt werden. Das Vorhaben in Sankt Augustin stelle, nach Auffassung Ihrer Fraktion, keine Gefahr für Siegburg dar.

Herr Peter, FDP-Fraktion führte aus, dass die Klage auch als Zeichen der Schwäche der Stadt gewertet werden könne. Er vertrat die Auffassung, die Stadt Siegburg solle ihre Stärken betonen und Versäumnisse der Vergangenheit aufarbeiten.

Herr Becker entgegnete, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen werde. Er wies darauf hin, dass die Klage nicht gegen die Stadt Sankt Augustin oder die dortigen Kommunalpolitiker gerichtet sei. Auch sei die Klage nicht als Zeichen des Angriffs auf die Pläne der Stadt Sankt Augustin zu werten. Vielmehr sei eine Klage das legitime Rechtsmittel zur Überprüfung einer ungeklärten Rechtslage.

Durch das Projekt in Sankt Augustin seien negative Auswirkungen auf die Wirtschaftskraft in der Stadt Siegburg zu befürchten. In Siegburg ständen derzeit 36.300 m² Verkaufsfläche inklusive 14.500 m² Textilverkaufsfläche zur Verfügung. In Sankt Augustin seien 39.000 m² geplant, davon alleine 17.000 m² Textilverkaufsfläche, also deutlich mehr als in ganz Siegburg.

Dies bedeute eine existenzielle Gefahr für Siegburg als Einkaufs- und Dienstleistungsstadt und veränderte die bisherigen Standorte Sankt Augustin, Troisdorf und Siegburg entscheidend. Für die Siegburger Innenstadt sei ein attraktives Einzelhandelsangebot zwingend erforderlich.

Auch wolle man mit der Klage nicht den Neubau des HUMA Einkaufsparks verhindern, sondern nur die Textilverkaufsflächen auf ein verträgliches Niveau reduzieren. Die Fraktion sei der Auffassung, dass man die Rechtsprüfung den Siegburger Bürgerinnen und Bürgern und den Siegburger Einzelhändlern schuldig sei.

Herr Sauerzweig, SPD-Fraktion, wies darauf hin, dass nicht die Verhinderung eines Projektes in Sankt Augustin, sondern die Wahrung der Siegburger Interessen im Vordergrund der Klage stünden. Die beabsichtigte Anfechtungsklage sei

das rechtliche Mittel zur Klärung der offenen rechtlichen Fragen und der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens für Siegburg. Dies sei man den Bürgerinnen und Bürgern schuldig, zudem begrüße und unterstütze auch die Bürgerinitiative die rechtliche Klärung.

Daher stimme die SPD-Fraktion der Klageerhebung zu.

Frau Werner erklärte, dass die Fraktion SLB/Die Linke die Klageerhebung ablehne. Ein Normenkontrollverfahren sei bei Rechtsverletzungen anzustreben, diese Verletzung sehe sie nicht.

Herr Otter ergänzte, dass er keine Erfolgsaussichten für die beabsichtigte Klage sehe.

Herr Müller, Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, führte aus, dass durch das gescheiterte ECE-Vorhaben in Siegburg zwischen 16.000 und 20.000 m² neue Verkaufsfläche entstanden wären, in Sankt Augustin entstünden nun 9.000 m² zusätzliche Verkaufsfläche. Siegburg solle aus eigener Kraft weiterhin eine attraktive Einkaufsstadt bleiben. Die Klage werde nicht erfolgreich sein; zusätzlich würde sich das Verfahren lange hinziehen und hohe Kosten verursachen. Daher hätten auch weitere Städte aus der Umgebung davon abgesehen, sich an der Klage zu beteiligen.

Herr **Bürgermeister Huhn** wies darauf hin, dass die Stadt Troisdorf ebenfalls Klage erheben werde, Königswinter und Bonn verzichteten darauf.

Der Bürgermeister erläuterte nochmals, dass Gespräche mit dem Investor Hurler mit dem Ziel geführt wurden, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb des Einkaufszentrums 30% Textilverkaufsflächen erforderlich seien. Bei der Verringerung der Verkaufsfläche von 46.200 m² auf 39.000 m² hätte dies zu einer angemessenen Textilverkaufsfläche führen müssen. Die Textilverkaufsfläche wurde jedoch nicht entsprechend verkleinert und beträgt weiterhin 17.200 m². Damit sei die Verkaufsfläche für Textiler überproportioniert und schöpfe Kaufkraft aus Siegburg ab.

Die Klage richte sich nicht gegen die Stadt Sankt Augustin, sondern gegen den Investor Hurler.

Die Erhebung der Klage und damit die Ausschöpfung aller Möglichkeiten sei man den Siegburger Einzelhändlern schuldig. Zumal nicht die Stadt Sankt Augustin, sondern der Investor Hurler selbst das Problem sei.

Herr Keller, SPD-Fraktion, ergänzte in diesem Sinne, dass in Siegburg viele inhabergeführte Geschäfte angesiedelt seien. Ein Umsatzrückgang von nur 5% führe zu Schließungen. Daher sei es selbstverständlich, dass im Interesse der Einzelhändler die Verträglichkeit des Vorhabens in Sankt Augustin rechtlich überprüft werden müsse.

Ergebnis:

Der Rat der Stadt beschloss, die Verwaltung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 107 „Zentrum“ der Stadt Sankt Augustin und der hieraus resultierenden Baugenehmigung zur Erweiterung und Umstrukturierung des HUMA Einkaufsparks zu beauftragen, einen Normenkontrollantrag beim OVG Münster und eine entsprechende Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Köln zu erheben.

AE: Mehrheitliche Zustimmung

Ja:	36
Nein:	8
Enthaltung:	0

22.	Einrichtung von Ausbildungsstellen im Jahr 2014
------------	--

II/2 / 10

Herr Becker beantragte für die CDU-Fraktion, für die Jahre 2015 bis 2018 3 statt 2 Ausbildungsstellen für Studenten/innen im Bachelor-Studiengang einzurichten.

Diesem Antrag schloss sich **Herr Sauerzweig** für die SPD-Fraktion an.

Der Rat der Stadt beschloss,

a) für das Jahr 2014 Ausbildungsstellen für

- 2 Studenten/innen im Bachelor-Studiengang
- 2 Auszubildende Kauffrau/-mann für Bürokommunikation mit Zusatzqualifikation Verwaltungsfachangestellte/r
- 1 Auszubildende/r Fachinformatiker/in

b) für die Jahre 2015 bis 2018 Ausbildungsstellen für

3 Studenten/innen im Bachelor-Studiengang

einzurichten. Über weitere Ausbildungsstellen wird dann jährlich entschieden.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

23.	Umbesetzung von Ausschüssen; Benennung neuer Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
------------	---

02

- a) Der Rat der Stadt Siegburg bestätigte den Beschluss des Jugendhilfeausschusses, folgende Umbesetzungen vorzunehmen:
- Als persönlicher, stimmberechtigter Vertreter für die Dt. Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm St. Anno, wird Herr Kevin Dziwis bestellt.
 - Als beratendes Mitglied der Agentur für Arbeit wird Frau Eva Fahrensbach bestellt.
 - Als persönlich stellvertretendes, beratendes Mitglied der Agentur für Arbeit wird Herr Hanns-Jörg Lamberz bestellt.

- Als persönlich stellvertretendes, beratendes Mitglied der Schulen wird Herr Thomas Thumser bestellt.
- Als persönlich stellvertretendes, beratendes Mitglied der Kreispolizeibehörde wird Frau Carolin Schäfer bestellt.

b) Der Rat der Stadt beschloss zusätzlich folgende Ausschussumbesetzungen:

Sportausschuss:

Bisher: Herr Hans-Günther Willmeroth
Neu: Herr Stefan Meß

Umweltausschuss:

Bisher: Herr Hans-Günther Willmeroth
Neu: Frau Ariane Schulze

Baumkommission:

Bisher: Herr Hans-Günther Willmeroth
Neu: Frau Jutta Schröder

Vertretung Baumkommission:

Bisher: Frau Jutta Schröder
Neu: Frau Ariane Schulze

Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik:

Bisher: Frau Jutta Schröder
Neu: Herr Peter Schröder

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	43
Nein:	0
Enthaltung:	0

24.	Anfragen von Ratsmitgliedern	
------------	-------------------------------------	--

24.1.	Anfrage Dr. Fleck zu Krediten zur Liquiditätssicherung	02 / 20
--------------	---	----------------

Der Rat nahm Kenntnis.

24.2.	Anfrage Dr. Fleck zur Qualität des Trinkwassers	02 / 36
--------------	--	----------------

Der Rat nahm Kenntnis.

N1.	Bebauungsplan Nr. 47/1 Plangebiet: Grundstücksflächen südlich der Tönnisbergstraße und östlich der Brandstraße am Rand des Siegburger Zentrums - Aufstellungsbeschluss - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	III / 61
------------	---	-----------------

1. Der Rat beschloss die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 47/1 gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die im Übersichtsplan markierten Grundstücksflächen südlich der Tönnisbergstraße und östlich der Brandstraße am Rand des Siegburger Zentrums, in der Gemarkung Siegburg, Flur 2 und 3, mit dem Planungsziel, die vorhandene städtebauliche Struktur (Straßenrandbebauung mit rückwärtigen Grünflächen) planungsrechtlich zu sichern.
2. Der Rat beschloss, den Bebauungsplan 47/1 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.
3. Der Rat beauftragte die Verwaltung, mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 47/1 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

N2.	Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 47/1 Plangebiet: Grundstücksflächen südlich der Tönnisbergstraße und östlich der Brandstraße am Rand des Siegburger Zentrums	III / 61
------------	--	-----------------

Der Rat beschloss, für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 47/1, die der Vorlage als Anlage beigefügte Veränderungssperre gem. der §§ 14 und 16 BauGB und des § 7 GO NRW in den z.Zt. gültigen Fassungen als Satzung zu erlassen.

AE: Einstimmiger Beschluss

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

N3.	Finanzsituation der Stadt Siegburg; Antrag der Fraktion SLB/Die Linke vom 13.10.2013	IV / 20
-----	---	---------

Frau Werner, Fraktion SLB / Die Linke, fragte, wie die durch ggfs. niedrigere Schlüsselzuweisungen fehlenden Einnahmen kompensiert würden.

Herr Mast antwortete, dass nach der aktuellen Steuerschätzung die Schlüsselzuweisungen wieder höher ausfallen würden.

Der Rat nahm Kenntnis.

25.	Bekanntgaben	
-----	---------------------	--

25.1.	Antwortschreiben des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport auf die Resolution zur Rücknahme der Leistungskürzungen für die Finanzierung und den Betrieb integrierter Gruppen in Kindertagesstätten.	IV / 51
-------	---	---------

Herr Peter, FDP-Fraktion, bat mitzuteilen, ob eine Einwirkung auf den Landschaftsverband Rheinland möglich sei.

Herr Mast antwortete, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland abschließend entschieden habe und auf das Schreiben bislang nicht reagiert wurde.

Der Rat nahm Kenntnis.

25.2.	Schiedsperson für den Schiedsbezirk Siegburg II und stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsbezirk Siegburg I	02
-------	--	----

Herr Bürgermeister Huhn informierte den Rat darüber, dass drei Bewerbungen für das Schiedsamt vorlägen. Die Bewerbungen werden dem Haupt- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 4.12.2013 vorgelegt; der Rat der Stadt wird in seiner Sitzung am 12.12.2013 entscheiden.

Der Rat nahm Kenntnis.

26.	Verschiedenes	02
-----	----------------------	----

Es wurden keine Themen erörtert.

27.	Anschließend Einwohnerfragestunde
-----	-----------------------------------

02

Es wurden keine Fragen gestellt.

<p>Ende der öffentlichen Sitzung: 19:07 Uhr Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.</p>
